

**8043/AB**  
Bundesministerium vom 07.12.2021 zu 8202/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.716.459

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8202/J-NR/2021 betreffend Mit Steuergeld finanzierte Studien vor Parlament versteckt, die die Abg. Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen am 8. Oktober 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Gab Ihr Ressort Studien bzw Dienstleistungen in Auftrag, die nicht in den Anfragebeantwortungen zu den oben gelisteten Anfragen erwähnt werden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in den Anfragebeantwortungen erwähnt?*

Festgehalten wird, dass die Anfragebeantwortungen zu den im Einleitungsteil der Anfrage zitierten und an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. dessen Vorgängerministerien in den Bereichen Bildung sowie Wissenschaft und Forschung unter verschiedenen Ressortleitungen gerichteten Anfragen auf Basis der verfügbaren Informationen stets nach bestem Wissen und vollumfänglich erfolgten. Der in der Formulierung der Anfrage enthaltene Vorwurf, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hätte dabei Informationen bewusst unterschlagen, wird daher zurückgewiesen.

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung

genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH angeboten wird. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergaberechts. In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von EUR 100.000,-- exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die Abwicklung einer Direktvergabe gilt innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine im Intranet ersichtliche Beschaffungsrichtlinie, die einzuhalten ist. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, so wird die Beschaffung von Abteilungen im Haus durchgeführt, welche hierfür die nötige Expertise aufweisen oder die Bundesbeschaffung GmbH um die Durchführung des Vergabeverfahrens ersucht.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert ab EUR 50.000,-- exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Abschließend muss klargestellt werden, dass neben den in den zitierten Anfragen angefragten Studien und Dienstleistungskategorien selbstverständlich auch weitere Dienstleistungen und sonstige Leistungen, die nicht angefragt waren, im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsführung eines Ministeriums im Zeitraum seit 2014 angefallen

sind bzw. beauftragt wurden. Eine Darstellung aller Beauftragungen bis hin zu einzelnen Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten ergäbe eine ungefähre Anzahl von weit über 10.000 Positionen pro Jahr und wäre nur durch eine händische Durchforstung aller Beauftragungs- und Zahlungsakten der vergangenen acht Jahre verbunden mit einer umfangreichen Aufbereitung der so gewonnenen Informationen zu bewerkstelligen, was einer Lähmung der regelmäßigen ordentlichen Verwaltungsführung gleichkäme. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass diese Fragen aufgrund des mit einer vollständigen Überprüfung einschließlich Abgleichung aller dargestellten Parlamentarischen Anfragen aus den Jahren 2014 bis 2021 sowie einer nachfolgenden Darstellung der davon nicht erfassten (Dienst-)Leistungen verbundenen extremen Verwaltungsaufwandes, der zur Beantwortung notwendig wäre, nicht beantwortet werden können.

Im Wege der Bearbeitung und Beantwortung Parlamentarischer Anfragen können nicht andere legitime Instrumente der Verwaltungskontrolle – wie etwa Prüfungen durch den Rechnungshof oder Untersuchungsausschüsse – schon aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen und auch differenzierter Prüfgegenstände und -ziele nachgebildet oder substituiert werden, zumal vor dem Hintergrund der aufgrund der angefragten Detaillierungen nötigen umfangreichen Aufbereitung von Akteninhalten ein solcherart extremer Verwaltungsaufwand in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht betrieben werden müsste, der im Verhältnis zum dadurch erzielbaren Ergebnis bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltungsführung unvertretbar wäre.

#### Zu Frage 2:

- *Förderte Ihr Ressort Studien bzw Umfragen, die nicht in Förderberichten erwähnt werden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in Förderberichten erwähnt?*

Förderungen werden nur aufgrund eines konkreten Förderantrages für Zwecke, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen, gewährt. Die Kosten potentieller Förderprojekte müssen angemessen und nachvollziehbar sein und die Voraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBI. II Nr. 208/2014 idGf, erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß § 32 ARR 2014 nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und auch nur in jenem Ausmaß, welches zur Erreichung des jeweiligen Förderziels unbedingt erforderlich ist.

In manchen Bereichen, insbesondere in Belangen der Umsetzung von Förderungsprogrammen (z.B. „Lehre mit Matura“), bestehen zusätzlich zu den subsidiär anwendbaren ARR 2014 spezifische Regelungen für die Gewährung von Förderungen, welche sich in Sonderrichtlinien gemäß § 5 Abs. 2 ARR 2014 niederschlagen.

Gemäß § 47 Abs. 3 BHG hat die Bundesregierung dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht (Förderungsbericht) über die im abgelaufenen Finanzjahr aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen vorzulegen.

In § 47 Abs. 4 BHG ist unter anderem geregelt, dass die direkten Förderungen in der Gliederung des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsstellen, Aufgabenbereichen, Konten samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck auszuweisen sind. Laut Gesetzesmaterialien soll dieser Bericht „eine sachlich und zeitlich gegliederte Übersicht“ bieten (ErlRV 480 BlgNR XXIV. GP, 49; IA 2/A XVI. GP). Im Einklang mit dieser Bestimmung ist im Förderungsbericht nicht jede einzelne gewährte Förderung gesondert auszuweisen.

In Befolgung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 BHG 2013 sind allfällige Förderungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Gegenstände beschränkt, bei welchen kein Leistungsaustausch mit Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmern stattfindet. Eine – wie im Einleitungsteil der Anfrage angedeutete – quasi verdeckte Beauftragung von Studien bzw. Umfragen durch Vergabe von Förderungen des Ministeriums ist daher nicht vorgesehen. Dass die beabsichtigte Durchführung von Studien bzw. Umfragen auch in Förderansuchen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. dessen Vorgängerministerien gerichtet wurden, ist nicht auszuschließen und wäre jedoch nur durch händische Einzeldurchsicht aller Förderakten der vergangenen acht Jahre zu eruieren, was bei hunderten, zum Teil umfassenden an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gerichteten Förderansuchen pro Jahr mit einem ebenso exzessiven und unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre, wie bei der Durchsicht aller Beauftragungs- und Zahlungsakten zu Frage 1, weswegen sinngemäß auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden darf.

Zu Fragen 3 bis 6 sowie 8:

- *Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum?*
- *Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum?*

- Können Sie ausschließen, dass mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert wurden bzw werden?
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?
- Können Sie ausschließen, dass über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden?
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?
- Wurden innerhalb Ihres Ministeriums nach Bekanntwerden der ON 1683 im Verfahren 17 St 5/19d Maßnahmen getroffen, um dortig beschrieben "Abrechnungsmechanismen" in Zukunft zu verhindern?
  - a. Wenn ja, welche genau? (Bitte um Auflistung)

Dass im Rahmen von Beauftragungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden, ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der organisatorisch implementierten Kontrollinstrumente, wie etwa der vorgesehenen präventiven Kontrolle im Rahmen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Rahmen der Abrechnung, der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionentrennung sowie der nachgängigen Kontrollen in Form der internen Kontrolle durch die Interne Revision und der externen Kontrolle durch die Buchhaltungsagentur des Bundes, sollen allfällige Compliance-Verstöße abgewendet bzw. jedenfalls aufgedeckt werden.

Es muss jedoch mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass es eine absolute Garantie und gänzliche Sicherheit gegen Malversationen aller Art nie geben kann – mit genügend krimineller Energie und kollusivem Verhalten können selbst die besten Compliance-Barrieren überwunden werden. Jedenfalls werden die größtmöglichen Anstrengungen unternommen, um einen ordnungsgemäßen Vollzug sicherzustellen und Missbräuche von vornherein zu verhindern.

#### Zu Frage 7:

- Innerhalb der ÖVP-Bundespartei war bereits seit 2016 aufgrund der Erkundigungen von Dr. Mitterlehner klar, dass Studien aus unbekannten Quellen finanziert wurden. Wurden im Bereich Ihres Ressorts Maßnahmen getroffen, um herauszufinden, wer diese Umfragen bezahlt hat bzw wie diese Umfragen bezahlt wurden?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Gebarung der „ÖVP-Bundespartei“ stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar. Was den rechtskonformen Vollzug während meiner Amtsführung bzw. der Amtsführung meines Amtsvorgängers und in meinem Verantwortungsbereich bzw. in jenem meines Amtsvorgängers anbelangt, verweise ich auf die vorstehenden Ausführungen.

Wien, 7. Dezember 2021

Der Bundesminister:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

